

## S a t z u n g

der Gemeinde Pirk zum Bebauungsplan für das Baugebiet "Zum Burgstuhl".

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBL. I. S. 2257) in Verbindung mit der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl. S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBL. I S. 1963), Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.74 (GVBl. S. 513) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353) erläßt die Gemeinde

## P i r k

folgende, von dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Schreiben vom 4. 10. 1982 Nr. 40-610 genehmigte

## S a t z u n g

über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Zum Burgstuhl".

### § 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Zum Burgstuhl" vom 22.6.1982 in der Änderungsfassung vom 27.8.1982, gefertigt von Heiner Schreml, Dipl.Ing., Architekt, Weiden, wird hiermit aufgestellt. Der Bebauungsplan mit den darauf befindlichen Bauvorschriften ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Pirk, den 13. 10. 1982

# Bekanntmachung

## über die Genehmigung und Auslegung eines Bebauungsplanes — der Änderung eines Bebauungsplanes <sup>1)</sup>

Der ~~Stadtrat~~ — Gemeinderat hat am 7. September 1982 für das Gebiet  
"Zum Burgstuhl"

einen Bebauungsplan — ~~als Bebauungsplan~~ — als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan —  
~~Dieser Bebauungsplan~~ ist ~~der Regierung von der~~  
vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Bescheid vom 4. 10. 1982  
Nr. 40-610 genehmigt worden — ~~als genehmigt~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ~~in Rathaus~~ in den Amts-  
räumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz (Rathaus), Hauptstr. 12,  
8481 Schirmitz, Geschäftsstelle

~~zur Einsicht~~ während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan — ~~die Änderung des Bebauungsplanes~~ mit der  
Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau-  
gesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der  
Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht  
worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungs-  
planes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltend-  
machung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan  
und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an den Amtstafeln

(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am<sup>3)</sup> 13. 10. 19 82

Abgenommen am 16. 11. 19 82

Pirk, den 13. 10. 1982

Ort, Tag

.....  
Dienstbezeichnung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

